

# § 015 TMG

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Dez 2021

---

Fassung bis einschl 30. Nov 2021

## § [15 TMG](#) Nutzungsdaten

(1) Der [Diensteanbieter](#) darf [personenbezogene Daten](#) eines Nutzers nur erheben und verwenden, soweit dies [erforderlich](#) ist, um die Inanspruchnahme von [Telemedien](#) zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten). Nutzungsdaten sind insbesondere

1. Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
2. Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung *und*
3. Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen [Telemedien](#).

(2) Der [Diensteanbieter](#) darf Nutzungsdaten eines Nutzers über die Inanspruchnahme verschiedener [Telemedien](#) zusammenführen, soweit dies für Abrechnungszwecke mit dem Nutzer [erforderlich](#) ist.

(3) Der [Diensteanbieter](#) darf für Zwecke der [Werbung](#), der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten [Gestaltung](#) der [Telemedien](#) Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Der [Diensteanbieter](#) hat den Nutzer auf sein Widerspruchsrecht im Rahmen der Unterrichtung nach § [13 Abs. 1 TMG](#) hinzuweisen. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit [Daten](#) über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.

(4) Der [Diensteanbieter](#) darf Nutzungsdaten über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus verwenden, soweit sie für Zwecke der Abrechnung mit dem Nutzer [erforderlich](#) sind (Abrechnungsdaten). Zur [Erfüllung](#) bestehender gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsfristen darf der [Diensteanbieter](#) die [Daten](#) sperren.

(5) Der [Diensteanbieter](#) darf an andere [Diensteanbieter](#) oder Dritte Abrechnungsdaten übermitteln, soweit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Nutzer [erforderlich](#) ist. Hat der [Diensteanbieter](#) mit einem Dritten einen [Vertrag](#) über den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er diesem Dritten Abrechnungsdaten übermitteln, soweit es für diesen Zweck [erforderlich](#) ist. Zum Zwecke der Marktforschung anderer [Diensteanbieter](#) dürfen anonymisierte Nutzungsdaten übermittelt werden. § [14 Abs. 2 bis 5 TMG](#) findet entsprechende Anwendung.

(7) Der [Dienstanbieter](#) darf Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme bestimmter Angebote auf Verlangen des Nutzers verarbeitet werden, höchstens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Versendung der [Rechnung](#) speichern. Werden gegen die Entgeltforderung innerhalb dieser Frist Einwendungen erhoben oder diese trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen, dürfen die Abrechnungsdaten weiter gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind oder die Entgeltforderung beglichen ist.

**Fassung bis einschl 30. Sept 2017**

(5) Der Diensteanbieter darf an andere Diensteanbieter oder Dritte Abrechnungsdaten übermitteln, soweit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Nutzer erforderlich ist. Hat der Diensteanbieter mit einem Dritten einen Vertrag über den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er diesem Dritten Abrechnungsdaten übermitteln, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist. Zum Zwecke der Marktforschung anderer Diensteanbieter dürfen anonymisierte Nutzungsdaten übermittelt werden. § 14 Abs. 2 TMG findet entsprechende Anwendung.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

**[7 Min Datenschutz](#)** **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung